



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-24e01.04.03-03-23/001

An die hessischen Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Müller / Herr Wentz
Durchwahl (06 11) 353 1384 / 1642
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de

Datum 15. Februar 2023

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Unter Bezugnahme auf die von mir verbindlich eingeführten Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Anlage 1) sowie die mündliche Erörterung vom 26.01. und 09.02.2023 werden für die Anwendung von § 104c AufenthG folgende Festlegungen getroffen:

- Geduldeter Aufenthalt

Nach dem Willen des Gesetzgebers setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG, wie bei anderen Regelungen der Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen, voraus, dass es sich bei dem Betroffenen um einen geduldeten Ausländer handelt.

Eine Mindestduldungszeit gibt es nicht. Ebenso wenig muss der fünfjährige Voraufenthalt überwiegend im Status der Duldung absolviert worden sein. Es genügt, wenn der geduldete Aufenthalt (spätestens) zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Ausländerin oder dem Ausländer eine förmliche Duldung ausgestellt wurde. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend. Eine Ausreiseverpflichtung alleine genügt diesem Erfordernis jedoch nicht.



- **Voraufenthaltszeiten**

Anrechenbar sind alle Voraufenthaltszeiten, die von einem aufenthaltsregelnden Verwaltungsakt gedeckt waren oder in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzulässig war, also auch der fiktive Aufenthalt sowie Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (siehe hierzu im Übrigen auch die BVerwGE vom 18. Dezember 2019 mit der die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG geklärt worden sind bzw. § 11 Abs. 15 FreizügG/EU).

Der Aufenthalt muss ununterbrochen angedauert haben. Bloße kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Damit können allerdings nur solche Auslandsreisen (z.B. Urlaube) gemeint sein, die vom Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels und mit Rückkehrberechtigung rechtmäßig getätigt wurden, nicht aber Auslandsreisen im Status der Duldung, die regelmäßig nicht zum Grenzübertritt berechtigt. Bei einem geduldeten Ausländer ist das Erlöschen der Duldung gemäß § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG nämlich gesetzliche Folge der Ausreise, sodass in diesen Fällen grundsätzlich nicht mehr von einem ununterbrochenen Aufenthalt ausgegangen werden kann. Die Voraufenthaltszeit wird daher unterbrochen.

Ein durch Untertauchen bewirkter illegaler Aufenthalt stellt immer eine schädliche Unterbrechung dar.

- **Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG**

Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird.

- **Wohnsitzregelung**

Es wird auf Ziffer 12.2.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verwiesen. Danach sind humanitäre Aufenthaltstitel (hierzu zählt auch § 104c AufenthG) mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist für alle Ausländerbehörden bindend.

Die wohnsitzbeschränkende Auflage ist nach Anhörung wie folgt zu bedingen:

„Bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII ist die Wohnsitznahme auf [Dienstbezirk der Ausländerbehörde] beschränkt.“

- **Familie**

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 AufenthG besitzen, ist gesetzlich ausgeschlossen (siehe § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Im Bundesgebiet geborenen minderjährigen Kindern von Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist daher keine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG zu erteilen.

Die Kinder erhalten ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bzw. eines Elternteils abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach § 104c Abs. 2 AufenthG, sofern sie nicht bereits einen eigenständigen (Regel-)Anspruch besitzen. Abgeleitete Aufenthaltserlaubnisse werden hierbei nicht für einen längeren Zeitraum als den der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten erteilt, auch für den Fall, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Familienzusammengehörigkeit liegt beim Antragssteller. Verbleiben Zweifel, die auf andere Weise – insbesondere durch Vorlage von Dokumenten – nicht ausgeräumt werden können, ist als Vollbeweis die Erbringung eines Abstammungsgutachtens (auf Kosten des nachweispflichtigen Antragstellers) anzuregen.

- **Sicherheit**

Wurde der Antragssteller zu mehreren Geldstrafen im Sinne von § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verurteilt, so sind diese für die Prüfung des Ausschlussgrundes zusammenzurechnen. Deuten aktenersichtliche oder sonst wie behördenbekannte Umstände darauf hin, dass der Antragssteller straffällig geworden sein könnte, ist beim Bundesamt für Justiz ein Führungszeugnis zu beantragen, § 31 Abs. 1 BZRG. Eine Aufforderung an die betroffene Person, selber ein Führungszeugnis vorzulegen, ist in diesen Fällen nicht sachgemäß.

Taten, deren Begehung im Zeitpunkt der Behördenentscheidung länger als fünf Jahre zurückliegen, sind unbeachtlich, wenn sie nicht durch eine strafrechtliche Verurteilung geahndet worden und deshalb nicht in das Register einzutragen und aus diesem zu löschen gewesen sind (aA BVerwG 5 C 1.11, Urteil vom 20. März 2012, das sich in diesen Fällen gegen eine analoge Anwendung von § 51 Abs. 1 BZRG [registerrechtliches Verwertungsverbot] ausspricht).

Wird gegen den Antragssteller jedoch noch wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens grundsätzlich auszusetzen, § 79 Abs. 2 AufenthG.

Mein Erlass über die Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem AufenthG vom 7. März 2012 (Az. II 4 – 23 d 01.04.27/1/05/3 VS - NfD) ist uneingeschränkt zu beachten.

- **Ergänzende Hinweise BMI M3 vom 14.02.2023 (M3-20010/28#11)**

Bitte beachten Sie zudem die ergänzenden Hinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im beigefügten Länderschreiben, das ich Ihnen zur Kenntnisnahme übermittele (Anlage 2).

gez.

Wentz